

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz und Louis Krüger (GRÜNE)

vom 15. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2025)

zum Thema:

Zu wenig Platz für differenzierte Rückmeldung – Berichtzeugnisse im digitalen Korsett?

und **Antwort** vom 4. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz und
Herrn Abgeordneten Louis Krüger (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22586

vom 15. Mai 2025

über Zu wenig Platz für differenzierte Rückmeldung – Berichtzeugnisse im digitalen Korsett?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie heißt das neue Programm zum Schreiben von Zeugnissen an den Berliner Schulen?

Zu 1.: Es gibt kein neues Programm zum Schreiben von Zeugnissen an Berliner Schulen. Die Generierung von Zeugnissen findet in der Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD) statt. Über die Berliner LUSD-Komponente „webbasierter externer Notenclient“ („webENC“) können Lehrkräfte (Fachlehrkräfte und Klassenlehrkräfte) zeugnisrelevante Informationen wie Noten, Fehlzeiten und Zeugnisbemerkungen im Berliner Schulportal erfassen und anschließend in die Berliner LUSD übertragen. Der webENC wurde den Schulen das erste Mal zum Halbjahreszeugnis des Schuljahres 2024/2025 zur Verfügung gestellt.

2. Welche Ziele wurden mit der Neueinführung des Programms verfolgt?

Zu 2.: Sollte der „webENC“ mit dem neuen Programm gemeint sein, so handelt es sich hierbei nicht um ein neues Programm, sondern um eine Weiterentwicklung der

bestehenden Komponente „externer Notencient“ („ENC“). Im Gegensatz zum „ENC“ muss der „webENC“ nicht mehr lokal installiert werden, sondern wird als Dienst im Schulportal bereitgestellt. Die Weiterentwicklung verfolgt das Ziel, eine datenschutzkonforme, IT-sichere und nutzungsfreundliche Übermittlung von Bewertungen und Zeugnisinformationen seitens der Lehrkräfte zu ermöglichen. Diese wurde mit der Einführung des § 64 d Schulgesetz Berlin (SchulG) ermöglicht.

3. Wer ist für die Auswahl und Einführung des Programms zuständig?

Zu 3.: Der „webENC“ wurde im Rahmen der Weiterentwicklung und Optimierung der Berliner LUSD und des Berliner Schulportals den Lehrkräften zur Verfügung gestellt, sodass es sich um eine Eigenentwicklung handelt. Eine Auswahl fand demnach nicht stand.

4. Seit wann sind die Berliner Schulen dazu verpflichtet die Zeugnisse mit diesem Programm zu schreiben?

Zu 4.: Der „webENC“ bietet als Komponente der Berliner LUSD Lehrkräften die direkte Eingabe von relevanten Informationen für Zeugnisse, die in der Berliner LUSD generiert werden. Die Eingabe von zeugnisrelevanten Informationen ist auch unmittelbar über das Verwaltungspersonal an Schulen in der Berliner LUSD möglich. Die Nutzung der Berliner LUSD für die Erstellung von Zeugnissen ist seit dem 31. Dezember 2018 gemäß § 64 a SchulG verpflichtend.

5. Inwieweit wurden die Berliner Schulen in den Umstellungsprozess einbezogen?

Zu 5.: Sollte mit dem Umstellungsprozess die Bereitstellung des „webENC“ gemeint sein, so basiert dessen Entwicklung auf den Erfahrungen mit dem „ENC“ und dem Feedback seitens der Lehrkräfte im Rahmen von Testzeiträumen, Netzwerktreffen, Supportanfragen und Abordnungen. Die Rückmeldungen aller beteiligten Lehrkräfte zum „webENC“ im Nachgang des Zeitraums zwischen den Zeugnisstellungen stellten die Grundlage für die aktuellen Verbesserungen des „webENC“ dar.

6. Welche Funktionen bietet das Programm, insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Zeugnisarten (Berichtszeugnisse, Notenzeugnisse, Indikatorenzeugnisse)?

Zu 6.: Im „webENC“ werden die Eingabe und Bearbeitung von zeugnisrelevanten Informationen wie Halbjahres- bzw. Jahreszeugnissen außerhalb der Berliner LUSD durch die Lehrkräfte durchgeführt. Die Lehrkräfte können im Berliner Schulportal die Endnote

(Punkte, Noten sowie Indikatoren) ihrer Schülerinnen und Schüler eingeben.

Klassenlehrkräfte können folgende Angaben für ihre Schülerinnen und Schüler erfassen: Endnoten (Punkte, Noten sowie Indikatoren), Fehlzeiten, Zeugnisbemerkungen, Prognose und Versetzungen, verbale Beurteilungen, Förderprognosen, Arbeits- und Sozialverhalten oder Abschlussprüfungsergebnisse (z.B. MSA). Diese Eingaben sind zum Teil abhängig von den für die Schulart zulässigen Zeugnisformularen.

7. Ist dem Senat bekannt, dass es den Schulen laut SchulG §58 Abs. 4 bis zum 1. Halbjahr der 9. Klasse erlaubt ist, Berichtszeugnisse zu verfassen? Wenn ja, warum ist die Zeichenzahl auf 2.500 begrenzt und welche gesetzlichen oder verwaltungsinternen Grundlagen liegen der Zeichenbegrenzung zugrunde?

Zu 7.: Die Erfassung der verbalen Beurteilung kann entweder direkt in der Berliner LUSD durch das Verwaltungspersonal oder über den „webENC“ durch die Klassenlehrkräfte erfolgen. Zudem können auch verbale Zeugnisse mehrseitig (bis zu 4 Seiten) aus der Berliner LUSD heraus erstellt werden. Die Erstellung mehrseitiger verbaler Zeugnisse ist seit Februar 2025 möglich – wie auch die Erfassung verbaler Beurteilungen. In der Berliner LUSD können mehr als 8000 Textzeichen eingegeben werden. Für Klassenlehrkräfte wird derzeit die Erweiterung der maximalen Eingabe der verbalen Beurteilung im „webENC“ umgesetzt. Diese steht dann ab Anfang Juni 2025 den Klassenlehrkräften zur Verfügung.

8. Ist das Beiblatt für Zeugnisse nur für Noten- oder Indikatorenzeugnisse freigeschaltet, nicht aber für Berichtszeugnisse verfügbar? Wenn ja, warum?

Zu 8.: Das Beiblatt ist Bestandteil sowohl der Noten- als auch der Indikatorenzeugnisse. Das verbale Zeugnis bzw. der verbale Bericht kann bis zu vier Seiten umfassen. Ein zusätzliches Beiblatt ist hierfür nicht mehr erforderlich.

9. Welche Möglichkeit haben Lehrkräfte, Berichtszeugnisse über 2.500 Zeichen für ihre Schüler*innen zu erstellen, um alle relevanten Aspekte und Facetten eines Berichtszeugnisses auch aufschreiben zu können?

10. Gibt es Ausnahmen oder Antragsmöglichkeiten für Schulen, die aus pädagogischen Gründen längere Berichte benötigen?

Zu 9. und 10.: Das verbale Zeugnis bietet diese Möglichkeit. Des Weiteren können alle weiterführenden Schulen, die bereits gemäß § 58 Absatz 4 SchulG verfahren, die schuleigenen indikatorengestützten Lernentwicklungberichte als Anlage zu einem neuen Zeugnisformular, das den Schulen zum Schuljahresende 2024/2025 zur Verfügung

gestellt wird, weiterhin rechtssicher nutzen. Ein Antrag der Schulen ist dafür nicht notwendig.

Berlin, den 04. Juni 2025

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie